

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 203/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 6. April 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
F. , Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6. April 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rente im Wege der Überprüfung aus der ihr dem Grunde nach zuerkannten Hinterbliebenenrente verneint, weil sie bereits Altersrente aus eigener Versicherung unter Zugrundelegung von 25 Entgeltpunkten beziehe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. , Berlin, beantragt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 21. April 2006 nicht gerecht.



- 7 Aus ihren Ausführungen zu I. 1. (BI 2 bis 6 der Beschwerdebegründung) lässt sich von vornherein keine Rechtsfrage entnehmen.
- 8 Zu I. 2. hat die Klägerin zwar die "Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit der durch die Untergerichte - zu Unrecht - angenommenen Anwendbarkeit des § 22b FRG idF durch Art 9 Nr 2 RV-Nachhaltigkeitsgesetz (RVNG) vom 21.07.2004" als klärungsbedürftig bezeichnet. Ihre Darlegungen hierzu (BI 6 bis 17 aaO) erfüllen die og Anforderungen jedoch nicht. Denn die Klägerin gibt weder den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt noch die Feststellungen des LSG hierzu wieder. Damit wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen.
- 9 In der Beschwerdebegründung selbst finden sich zum Sachverhalt nur spärliche, bruchstückhafte und mosaikartig verteilte Angaben. So kann BI 3, 4, 5 und 10 der Begründung allenfalls entnommen werden, dass die Klägerin Spätaussiedlerin und nach Mai 1996 eingereist ist. Nach den Angaben auf BI 2 hat ferner "die Beklagte ... rechtsverbindlich und bestandskräftig wie folgt entschieden: 'Auf Ihren Antrag ... erhalten Sie von uns große Hinterbliebenenrente.' Dieser Teil des Bescheides ist in Rechtskraft erwachsen." Weshalb dennoch ein Streit über die Hinterbliebenenrente entstanden ist, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht; lediglich die Tatsache, dass sich das LSG für berechtigt gehalten hat, die Rentenansprüche der Klägerin aufgrund des Systemwechsels im Fremdrentenrecht auf 25 Entgeltpunkte zu begrenzen, klingt an.
- 10 Damit bietet das versprengte Eingehen auf Details des Sachverhalts in der Beschwerdebegründung keine hinreichende Grundlage, um feststellen zu können, ob und in welcher Weise die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des § 22b FRG idF des Art 9 Nr 2 RVNG in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein wird. Der mitgeteilte Umstand, dass ein Teil eines - nicht nach Datum zitierten - "Bescheides ... in Rechtskraft erwachsen" sei, spricht eher dagegen. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es aber nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts ist deshalb Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG Beschlüsse vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B -, vom 3. November 1999 - B 7 AL 152/99 B - und vom 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B - alle veröffentlicht bei Juris).
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)